



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 57.184-2b/74

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 14. November 1974, mit dem das Niederösterreichische Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 geändert wird (2. Kommunalstrukturverbesserungsgesetznovelle)

Zur GZ 9 ex 1974
vom 14. November 1974



An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in Wien

A. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1974 beschlossen,

1.) der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 14. November 1974, mit dem das Niederösterreichische Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971 geändert wird (2. Kommunalstrukturverbesserungsgesetznovelle) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zu-
zustimmen sowie

2.) zu den in diesem Gesetzesbeschluß vorgesehenen Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, die Zustimmung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 zu erteilen.

B. Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung nach Art. 98 B-VG und nach § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. In verfassungsrechtlicher Hinsicht wird auf die Überlegungen hingewiesen, die die Bundesregierung mit

der auf Art.98 B-VG und auf § 8 Abs.5 lit.d des Übergangsgesetzes 1920 gestützten Beschlußfassung über die 1.Kommunalstrukturverbesserungsgesetznovelle verbunden hat und die die Fragen des Verhältnisses zwischen den neuen Bestimmungen des Niederösterreichischen Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 und den unverändert bleibenden Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die verfassungsrechtliche Beurteilung der neuen und der unverändert bleibenden Bestimmungen betreffen.

2. In vermessungstechnischer Hinsicht ist festzustellen:

Zum § 2 Abs.1:

Die in dieser Bestimmung angeführten Grundstücksnummern entsprechen nicht mehr dem Stand des Katastraloperates, da zufolge der Kundmachung der Niederösterreichischen Landesregierung LGBI.Nr.185/1971 Grundstücke von der Gemeinde Siebenlinden an die Gemeinde Großschönau abgetreten worden und vermessungsrechtlich dementsprechend von der Katastralgemeinde Vierlings auf die Katastralgemeinde Thaures übergegangen sind.

Um die Übereinstimmung des vorliegenden Abs.1 mit dem Katastraloperat und dem Grundbuch herzustellen, müßten die im Abs.1 angeführten Grundstücksnummern wie folgt geändert werden:

bisherige Grundstücksnummer	nunmehrige	bisherige	nunmehrige
			Grundstücksnummer
520	1778,	521	1779,
522	1780,	524	1781,
527/1	1782,	527/2	1783,
527/3	1784,	527/4	1785,
528	1786,	529	1787,
530	1788,	531	1789,
534	1790,	535	1791,
538	1792,	553	1793,

bisherige Grundstücksnummer	nunmehrige Grundstücksnummer	bisherige Grundstücksnummer	nunmehrige Grundstücksnummer
556	1794,	557	1795,
558	1796,	549/1	1797,
549/2	1798,	548	1799,
547/1	1800,	547/2	1801,
540/3	1802,	542	1803,
545	1804,	630	1805,
631	1806,	632	1807,
Bfl.12	Bfl.36	Bfl.19	Bfl.37

Ferner müßte das bisherige Grundstück 633 (neu 1774) geteilt werden, da ansonsten die topographische Geschlossenheit des abzutretenden Gebietsteiles nicht gewahrt bleibt.

Zum § 2 Abs.2:

In der Kat.Gem.St.Michael besteht eine "getrennte Numerierung" der Grundstücke. Es muß daher zur Unterscheidung zwischen Bauflächen und Flurstücken eine Kennzeichnung der Bauflächen vorgenommen werden, wobei entweder der Bauflächennummer ein Punkt in Zeilenmitte vorgesetzt wird (z.B..12) oder der Bauflächennummer das Wort "Baufläche" oder abgekürzt "Bfl." vor- oder nachgestellt wird. Anstatt "..... eingetragenen Grundstücke 30, 39, 34, 35, 22, 26, 29, 36, 32, 38, 17, 33, 25, 31, 16, 28, 280, 278" muß es daher heißen:

"..... eingetragenen Grundstücke .30, .39, .34, .35, .22, .26, .29, .36, .32, .38, .17, .33, .25, .31, .16, .28, 280, 278"

Weiters wird bemerkt, daß die Grundstücke Nr.228/1 und 228/2 der Kat.Gem.St.Michael nicht in dem für die Umgemeindung vorgesehenen Gebiet liegen.

Zum § 2 Abs.3:

In der Kat.Gem.Gmaining besteht ebenfalls eine "ge-

trennte Numerierung" der Grundstücke und es wird daher auf die Ausführungen zu Abs.2 verwiesen. Ferner wird bemerkt, daß die topographische Geschlossenheit des von der Gemeinde Laimbach am Ostrong abzutretenden Gebietsteiles nicht gegeben ist. Zur Wahrung der topographischen Geschlossenheit müßten auch noch die Grundstücke Nr.10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 11, 12, 653/2, 653/3, 353/10 und ein Teil des Grundstückes 653/1 (Weg) von der genannten Gemeinde an die Marktgemeinde Guttenbrunn abgetreten werden.

Zum § 2 Abs.7:

Die Kat.Gem.Seebarn besteht in Katastraloperat noch nicht und soll erst im Zuge eines derzeit noch laufenden Agrarverfahrens durch Vereinigung der Kat.Gem.Oberseebarn mit der Kat.Gem.Unterseebarn geschaffen werden. Im vorliegenden Gesetzestext müßte daher der Katastralgemeindenname "Seebarn" durch "Unterseebarn" ersetzt werden.

Hinsichtlich der Bezeichnung der Grundstücke wird auf die Ausführung zu Abs.2 verwiesen. Auch im gegenständlichen Fall liegt eine getrennte Numerierung der Grundstücke vor, sodaß es im vorliegenden Gesetzestext anstatt " Grundstücke 102, 92, 103, 91, 81, 82, 83, 84, 68, 77, 104, 105, 93 sowie 1561, 1543 " richtig heißen muß: " Grundstücke .102, .92, .103, .91, .81, .82, .83, .84, .68, .77, .104, .105, .93 sowie 1561, 1543 "

Zum § 2 Abs.8:

Der Name der in diesem Absatz angeführten Katastralgemeinde lautet zufolge des alphabetischen Verzeichnisses der Katastralgemeinden Österreichs "Großeberharts mit Dimling". Zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem Katastraloperat wäre eine entsprechende Richtigstellung des vorliegenden Gesetzestextes wünschenswert.

Zum § 2 Abs.9:

In der Kat.Gem.Gschwendt besteht ebenfalls eine "getrennte Numerierung" der Grundstücke. Es muß daher im vorliegenden Gesetzestext anstatt "eingetragenen Grundstücke 13, 14, 15 " richtig heißen " eingetragenen Grundstücke .13, .14, .15, 371/3 "

Zum § 2 Abs.10:

Auch in den Kat.Gem.Runds und Wernhies besteht eine "getrennte Numerierung" der Grundstücke. Es muß daher im vorliegenden Gesetzestext anstatt " eingetragenen Grundstücke 9/1, 9/2, 10, 11/1, 11/2, 12, 58/1 " richtig heißen " eingetragenen Grundstücke .9/1, .9/2, .10, .11/1, .11/2, .12, 58/1 ". Bei der Kat. Gem.Wernhies müßte es im Hinblick auf die getrennte Numerierung der Grundstücke anstatt " eingetragenen Grundstücke 7, 8, 109/2 " richtig heißen " eingetragenen Grundstücke .7, .8, 109/2 ". Weiters müßten zur Wahrung der topographischen Geschlossenheit auch noch die Grundstücke 443/2, 102/2, 102/3, 161, 164 und 183 der Kat.Gem.Runds an die Marktgemeinde Mühldorf abgetreten werden.

Zur Wahrung der topographischen Geschlossenheit müßte auch noch das Grundstück 422/2 der Kat.Gem.Wernhies an die Marktgemeinde Mühldorf abgetreten werden.

Außerdem wird festgehalten, daß die Schreibweise des Namens der betreffenden Katastralgemeinde im Katastraloperat WERNHIES und nicht wie im Gesetzestext WERNHIS lautet.

Zum § 4 Abs.4 lit.a:

In der Kat.Gem.Ratzenberg besteht ebenfalls eine "getrennte Numerierung" der Grundstücke. Die Bauflächen sind daher - so wie es in der ursprünglichen Fassung dieser Gesetzesstelle auch der Fall war - besonders zu kennzeichnen. Aus Gründen der Einheitlichkeit wäre es

zweckmäßig, dies durch das Vorsetzen eines Punktes vor den Grundstücksnummern vorzunehmen. Ferner scheint die Grundstücksnummer 947/1 im vorliegenden Gesetzestext zweimal auf und muß einmal durch die Grundstücksnummer 947/4 ersetzt werden. Die Grundstücksbezeichnung "679,3" muß richtig 679/3 lauten. Auch die Grundstücksnummer 1505 scheint zweimal auf und muß daher einmal gestrichen werden.

Zur Wahrung der topographischen Geschlossenheit wären auch noch die Grundstücke 1634/1, 1635/1 und 1668/1 von der Gemeinde Bergland an die Marktgemeinde Erlauf abzutreten.

Auch in der Kat.Gem.Wohlfahrtsbrunn besteht eine "getrennte Numerierung" der Grundstücke und es darf daher auf die Ausführungen hinsichtlich der Kat.Gem.Ratzenberg verwiesen werden.

Ferner muß es anstatt der Grundstücksnummer 297/1 richtig 279/1 lauten.

Zur Wahrung der topographischen Geschlossenheit müßten auch die Grundstücke .2 und 476/4 von der Gemeinde Bergland an die Marktgemeinde Erlauf abgetreten werden.

17. Dezember 1974
Für den Bundeskanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Amte der NO. Landesregierung
Einkaufsstelle~~

~~18. DEZ. 1974~~

~~Beerb.~~

~~Beilagen
Stempel~~

Landtag

/

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing.Josef ROBL,
den Klub der Ö V P ,
den Klub der S P Ö ,
die Abt.II/1 - Herrn Votr.Hofrat Dr.GASTEINER,
die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 18.Dezember 1974
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



Fachoberinspektor.

17. Dezember 1974
Für den Bundeskanzler:
W. 188

~~Landtag von Niederösterreich
Einkaufsstelle
18. DEZ. 1974
Büro
Stempel~~